





AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung  
Stubenring 1  
1010 Wien

GZ Präs - 21 Scha 1 - 86/1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schauspielergesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme.

Bezug: 30 507/52-V/1/86

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 031838 lgr gz a -

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen  
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. April 1986

Zu dem mit do. Note vom 28.1.1986, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schauspielergesetz geändert wird, erstattet die Steiermärkische Landesregierung folgende Stellungnahme:

Das Schauspielergesetz enthält seit jeher zu Recht abweichende Regelungen vom allgemeinen Arbeitsrecht, da ein Theaterbetrieb nicht mit einem Industriebetrieb und die Tätigkeit eines Schauspielers nicht mit der eines Industriearbeiters verglichen werden kann. Der Theaterbetrieb ist abhängig von einer entsprechenden Spielplangestaltung und ihrer Änderung in bestimmten Zeitabschnitten. Dies setzt aber voraus, daß es dem Theaterleiter möglich sein muß, auch die personelle Besetzung den künstlerischen Absichten entsprechend zu verändern. Daher war bisher einer der wesentlichen Grundsätze des Schauspielergesetzes, daß Bühnendienstverhältnisse, die ohne Zeitbestimmung eingegangen wurden, mit Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit enden.

./.

- 2 -

Im Entwurf (§ 29 Abs.1) ist vorgesehen, daß ein Dienstverhältnis, das ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt wurde, von jedem Vertragspartner nur mehr durch Kündigung gelöst werden kann, was zur Folge hat, daß dann auch die §§ 105 ff des Arbeitsverfassungsgesetzes, die den allgemeinen Kündigungs- und Entlassungsschutz regeln, wie bei jedem Industrieangestellten Anwendung finden. Das allein würde aber noch nicht so schwer wiegen, da der Theaterunternehmer sich darauf einrichten könnte und bei Bedarf eben nur einen befristeten Vertrag gewährt. Im § 30 Abs.4 des Entwurfes wird aber gerade diese Möglichkeit weitgehend unterbunden. Im Extremfall kann bereits nach weniger als 2 Jahren nur mehr ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden. Dazu kommt noch erschwerend die im Entwurf verschärfte Beschäftigungspflicht (§ 21), wonach das Mitglied nicht nur Anspruch auf 2 Rollen seines Faches im Laufe des Spieljahres hat (§ 21 Abs.2), sondern auch diesen Anspruch auf angemessene Beschäftigung gerichtlich geltend machen kann (§ 21 Abs.3), während bisher nur eine angemessene Vergütung begehrt werden konnte.

Gegen diese vorgesehenen Regelungen der unbefristeten Verträge mit vollem Kündigungsschutz bei gleichzeitiger Beschäftigungspflicht bestehen seitens des Landes Steiermark, das selbst Theatererhalter ist, schwere Bedenken, da dem Theater ein Großteil seiner bisherigen künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten genommen wird, wenn der Spielplan sich praktisch am gerade vorhandenen Personal zu orientieren hat.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

